

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Informatik - Smart Systems, B.Sc.
Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Modulhandbuch muss abbilden, in welchen Modulen ethische und gesellschaftliche Fragestellungen behandelt werden und hinsichtlich den Voraussetzungen zur Teilnahme überarbeitet werden (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 - Überarbeitung des Modulhandbuchs“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV):

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: *“Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV): Das Modulhandbuch muss abbilden, in welchen Modulen ethische und*

gesellschaftliche Fragestellungen behandelt werden sowie hinsichtlich der Angaben zu den Qualifikationszielen und Voraussetzungen überarbeitet werden."

Zur Begründung verweist der Akkreditierungsrat auf die Bewertung zu § 12 Abs. 1 StakV. Der Akkreditierungsrat folgt dieser Bewertung vollinhaltlich.

Aus der Begründung geht jedoch nicht hervor, wieso sich die Auflage auch auf die Qualifikationsziele des Studiengangs bezieht. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die in den Modulen vermittelten Lernergebnisse gemeint sind, die auch den Bezug zu ethischen und gesellschaftlichen Fragestellungen abdecken müssen. Diese Anforderung ist nach Auffassung des Akkreditierungsrat jedoch bereits mit dem ersten Halbsatz der Auflage abgedeckt. Das Wort „Qualifikationsziele“ wird deshalb ersatzlos gestrichen.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften - Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Informatik – Smart Systems (B. Sc.) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

